Verträgen, welche dem Käufer den Vorteil aus der etwaigen Wiedereinführung der Erstattungen zusichern, zu Preisen verkauft worden sind, die um den nichtgezahlten Erstattungen entsprechende Beträge heraufgesetzt waren.

2. **Die Schadensersatzbeträge sind mit 6 vom Hundert jährlich vom Tag dieses Urteils an zu verzinsen.**
3. **Den Parteien wird aufgegeben, dem Gerichtshof binnen einer Frist von 12 Monaten ab Verkündung dieses Urteils mitzuteilen, auf welche Schadensersatzbeträge sie sich geeinigt haben.**
4. **Mangels einer solchen Einigung legen die Parteien dem Gerichtshof innerhalb derselben Frist bezifferte Anträge vor.**
5. **Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.**

Kutscher Mertens de Wilmars Mackenzie Stuart Pescatore Sørensen

O'Keeffe Bosco Touffait Koopmans

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 4. Oktober 1979.

Der Kanzler

A. Van Houtte

Der Präsident

H. Kutscher

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS
FRANCESCO CAPOTORTI
VOM 22. SEPTEMBER 1977
(siehe Sammlung 1977, S. 1774)

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS
FRANCESCO CAPOTORTI
(siehe Rechtssache 238/78, S. 2976)